Ergänzung zur Anmeldung an einer staatlichen Gemeinschaftsschule (TGS)

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

infolge aktueller Entscheidungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts ist es erforderlich, dass Sie bei Anmeldung Ihres Kindes an einer staatlichen Gemeinschaftsschule, soweit es die Übertrittsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz¹ erfüllt, nunmehr auch angeben, welchen Schulabschluss Sie zukünftig für Ihr Kind anstreben.

Gemäß § 15a Thüringer Schulgesetz ist eine Auswahlentscheidung erforderlich, wenn die Zahl der Anmeldungen an der gewünschten Schule die vorhandene Aufnahmekapazität übersteigt. Der von Ihnen angegebene Bildungsgang bildet dabei die Grundlage für das Kriterium zur Bestimmung der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges (Wohnortnähe).

Zur Anmeldung für mein Kind
in Klassenstufe 5 an einer staatlichen Gemeinschaftsschule gebe ich ergänzend an, dass
folgender Abschluss angestrebt wird:
 Haupt- / Realschulabschluss. Keine Vorlage des Zeugnisses nötig. (Folge: bei Auswahlverfahren wird zur Bestimmung der wohnortnächsten Schule auf staatliche Gemeinschafts-, Gesamt- und Regelschulen abgestellt)
 Allgemeine Hochschulreife (Abitur). Das <u>Halbjahreszeugnis</u> wurde als Nachweis für eine vorliegende Notenvoraussetzung oder Empfehlung der Anmeldung beigelegt, bzw. wurde der bestandene Probeunterricht nachgewiesen. (Folge: bei Auswahlverfahren wird zur Bestimmung der wohnortnächsten Schule auf staatliche Gemeinschaftsschulen abgestellt)
Beachten Sie bitte, dass es sich lediglich um den derzeitigen Wunsch zum möglichen Abschluss für Ihr Kind handelt. Welcher Schulabschluss letztlich in den kommenden Schuljahren erreicht werden kann, ist unabhängig von der hier getätigten Angabe.
Sollten Sie trotz Aufforderung <u>keine Angaben</u> tätigen oder das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen für ein Gymnasium <u>nicht nachweisen,</u> wird dies aktenkundig vermerkt und davon ausgegangen, dass der Haupt- / Realschulabschluss angestrebt wird.
Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

¹ Die Übertrittsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

⁻ im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde mindestens die Note "gut" erreicht wurde oder

⁻ auf dem Zeugnis eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums ausgewiesen ist oder

⁻ die Aufnahmeprüfung in Form eines Probeunterrichts bestanden wurde.